

§ 18 ZFV 1972

ZFV 1972 - Zivilflugplatz-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Die Pistenlängsneigung, die aus der Differenz des höchsten und des niedrigsten Punktes entlang der Pistenmittellinie, geteilt durch die tatsächliche Pistenlänge, zu bestimmen ist, darf nicht größer sein als:
 1. 1% bei Pisten der Klassen A, B und C,
 2. 2% bei Pisten der Klassen D, E, F und bei Hubschrauberpisten.
2. (2) Auf keinem Teil der Piste darf die Längsneigung größer sein als:
 1. 1,25% bei Pisten der Klassen A und B, wobei jedoch die Neigung des ersten und des letzten Viertels der Pisten 0,8% nicht überschreiten darf,
 2. 1,5% bei Pisten der Klasse C,
 3. 2,0% bei Pisten der Klassen D, E und F.

In Kraft seit 01.09.1972 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at